

ABWÄGUNGSVORLAGE

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Datum: 20.12.2016

Projekt: 1544

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| 1 | RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 03.03.2016 sowie 05.07.2016 | |
| | <p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Bitte, einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren: <i>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</i></p> | <p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 2 | RP FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 02.03.2016 und 21.07.2016 | |
| 2.1 | <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Versickerung Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Hinweis, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> | <p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 2.2 | <p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz</p> <p>keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken, keine Einwendungen bzw. nicht tangiert.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|
| 2.3 | <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Verweis auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 2.4 | <p>Schreiben vom 14.11.2016 Hinweis auf die weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 04.03.2016 und 21.07.2016 sowie Ziffer C 3 des Textteiles zum B-Plan vom 18.10.2016 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 3 | <p>LRA SBK Landwirtschaftsamt Schreiben vom 09.03.2016</p> | |
| 3.1 | <p>Solange die Flächen als Solarpark dienen, sind sie der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, denn weder eine maschinelle sinnvolle Bewirtschaftung noch die Beweidung mit Schafen ist realistisch. Beispiel hierfür ist die Solaranlage in Bad Dürkheim. Niedrige Module, in denen die Stromkabel nicht innerhalb der Ständer verlegt sind, können von den Schafen verbissen und beschädigt werden. Eine „bissfeste“ Verkleidung wird sicherlich die Baukosten so unwirtschaftlich in die Höhe schrauben, dass dies nicht realisiert wird. Insgesamt verliert die Landwirtschaft 8,45 ha Grünland, das als Grundfutter für Schafe und Milchkühe genutzt wird. Nach unserer Kenntnis sind 3 Landwirte betroffen mit ca. 4, 3 und 1 Hektar. Für das Ende der photovoltaischen Nutzung muss eine Rückbauverpflichtung eingeräumt werden mit dem Ziel, dass die Fläche dann wieder in seiner ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität bewirtschaftet werden kann. <u>Fläche 1A:</u> Es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und geringer Hangneigung, die aufgrund ihrer Schlaggröße und Form rationell zu bewirtschaften sind. Die Agrarstruktur in Tuningen mit seinen vielen Haupterwerbslandwirten bewirkt eine hohe Flächennachfrage, daher ist dieses Gebiet auch als Vorrangflur I eingestuft. Auf eine Ausweisung als Solarpark sollte hier aus landwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden. <u>Fläche 1B:</u> Nach der digitalen Flurbilanz handelt es sich um Flächen der Grenzflur mit niedriger Ertragsmesszahl. Dennoch wird das Grünland größtenteils recht intensiv mit mindestens drei Schnittnutzungen bewirtschaftet. Die Zuwegung ist recht umständlich und die Fläche ist von Wald und der A 81 umgrenzt. Die Umnutzung zum Solarpark kann aus landwirtschaftlicher Sicht an diesem Standort eher mitgetragen werden.</p> | <p>Bereits der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat in Kenntnis der damit verbundenen Flächeneinbußen für die landwirtschaftliche Nutzung gefasst. Die landwirtschaftlichen Belange werden somit in der Gesamtabwägung gegenüber den Zielen des Bebauungsplans (gemäß Begründung) zurückgestellt.</p> <p>Die zusätzlich für planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Ausgleichsflächen im Umfang von insgesamt rd. 3,5 ha, können neben der Ausgleichsfunktion für den Artenschutz im Rahmen des vorliegenden B-Plans auch noch hinsichtlich der ökologischen Aufwertung bilanziert werden und dem kommunalen Ökokonto gutgeschrieben werden. Im Hinblick auf weitere anstehende Planungen der Gemeinde und den daraus erforderlichen Ausgleichsbedarf, wird die Inanspruchnahme der Flächen mitgetragen.</p> <p>Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung der Flächen mit Schafen ist technisch möglich und ist vorgesehen. Im Umweltbericht zum B-</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| | Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sollten im Plangebiet erfolgen, wenn dies nicht möglich ist, dann nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen. | Plan wird das Beweidungskonzept beschrieben. Eine Rückbauverpflichtung für den Fall der Beendigung des Betriebs wird im Durchführungsvertrag zum vorliegenden Bebauungsplan vereinbart. <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 3.2 | <p>Schreiben vom 25.07.2016</p> <p>Mit der Überplanung werden Landwirten aus Tuningen etwa 8,34 ha Fläche für den Anbau von Kultur- und Futterpflanzen entzogen. Die Fläche ist nach der, der Landwirtschaftsverwaltung vorliegenden digitalen Flurbilanz, in die Vorrangflur I eingestuft. Somit ist diese in der Regel der Landwirtschaft vorbehalten (Regionalplan G 3.2.2). In den vorliegenden Ausführungen wird eine Beweidung der Photovoltaikfläche mit Schafen vorgesehen. Da einer der betroffenen Landwirte Schafhalter ist, würde aus landwirtschaftlicher Sicht bei Realisierung des Vorhabens mit Beweidung eine gewisse Kompensierung des Flächenverlustes ausgeglichen. Es wird daher Wert darauf gelegt, dass tatsächlich eine Nutzung der Fläche als Schafweide stattfindet. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Photovoltaikanlage in Niedereschach-Fischbach.</p> <p>Laut Umweltbericht werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.</p> | s. Nr. 3.1 |
| 3.3 | <p>Schreiben vom 15.11.2016</p> <p>Mit der Überplanung werden Landwirten aus Tuningen etwa 8,34 ha Fläche für den Anbau von Kultur- und Futterpflanzen entzogen. Die Fläche ist nach der, der Landwirtschaftsverwaltung vorliegende digitale Flurbilanz, im Teilbereich A in die Vorrangflur I; im Teilbereich B in die Vorrangflur II eingestuft. Somit ist diese in der Regel der Landwirtschaft vorbehalten (Regionalplan G 3.2.2).</p> <p>In den vorliegenden Ausführungen wird eine Beweidung der Photovoltaikfläche mit Schafen vorgesehen. Ob das in Punkt 6.1. beschriebene Beweidungskonzept so zu realisieren ist, wird sich in der Praxis zeigen. Die Unterteilung der Teilbereiche in mehrere Koppeln und die nur 2-wöchige Beweidung erfordert einen relativ hohen Arbeitsaufwand, der von einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ohne zusätzliche Entschädigung erbracht werden kann.</p> <p>Im Gegensatz zur frühen Beteiligung sind in den jetzigen Unterlagen zusätzlich planexterne Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 3,5 ha landwirtschaftlicher Fläche vorgesehen. Hier wäre nochmals zu prüfen, ob die Maßnahme nicht in den Teilbereichen A und B übertragen werden kann, wo außerhalb des umzäunten Bereichs ebenfalls Nasswiesen angelegt werden.</p> <p>Die Bewirtschaftungsauflagen auf den planexternen Flächen sind mit einer sogenannten Staffelmahd versehen, was u.a. aus arbeitswirtschaftlichen Gründen nicht in den Ablauf eines landwirtschaftlichen Betriebes passt. Um die geforderte Bewirtschaftung sicherzustellen ist in Erwägung zu ziehen, diese über Werksverträge zu sichern.</p> | s. Nr. 3.1 |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|------------|---|---|
| | Aufgrund der Flächenknappheit in Tuningen wird die Ausweisung des Solarparks mit den zusätzlichen planexternen Ausgleichsflächen nicht befürwortet. | |
| 4 | Netze BW GmbH, Tuttlingen Schreiben vom 28.06.2016 | |
| 4.1 | Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände. Im Bereich des B-Planes befinden sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. Der Standort der geplanten Übergabestation (Netzverknüpfungspunkt) des Solarparks ist entgegen wie in der Begründung unter Punkt 6.2 genannt bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt noch nicht abschließend geklärt. Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. | Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 4.2 | Schreiben vom 03.11.2016 Zur bisherigen Stellungnahme vom 28.06.2016 keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen. | |
| 5 | bnNETZE GmbH, Freiburg Schreiben vom 06.07.2016 | |
| 5.1 | Entlang der westlichen Grenze des Flurstücks LgB. Nr. 5798 verläuft im räumlichen Geltungsbereich Teil B (Ost) des B-Planes eine Erdgas-Hochdruckleitung HGD 70 bar 300 St und parallel dazu ein Kommunikations- und Datenkabel der bnNETZE GmbH. Die Anlagen sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestands, Betriebs und der Instandhaltung, sowie zum Schutz gegen Einwirkungen von außen in einem 8 m breiten Schutzstreifen, der jeweils 4,0 m links und rechts der Rohrachse verläuft, verlegt. Im Schutzstreifen der Hochdruckleitung und des parallel dazu verlegten Kommunikations- und Datenkabels dürfen für die Dauer des Bestehens keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen im Schutzstreifenbereich keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gasfernleitung und Kabel beeinträchtigen oder gefährden. Das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportierbaren Materialien im Schutzstreifenbereich sind unzulässig. Ferner dürfen keine Dachvorsprünge oder sonstigen baulichen Anlagen in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Gebäude die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind dürfen nur in einem Sicherheitsabstand von $\geq 20,0$ m zur bestehenden Erdgas-Fernleitung errichtet werden. Die einschlägigen Technischen Bestimmungen und Auflagen sind zwingend einzuhalten. Das Bauvorhaben ist mit der bnNETZE GmbH in enger Kooperation abzustimmen. Ein nicht abgestimmter Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen zur Folge haben. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung des Auftragnehmers durch Personal des Leitungsbetreibers erforderlich. Planauskünfte erteilt die regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. | Die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung entlang der westlichen Grenze des Teil B (Ost) wurde – mit dem Schutzstreifen, sowohl zeichnerisch in den Bebauungsplan als auch in die Hinweise des Bebauungsplans (Textteil) aufgenommen. Aufgrund der Randlage tangiert die Leitung nicht die geplante Nutzung durch Solarmodule. Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | <p>Leitungslageangaben sind durch geeignete Maßnahmen z. B. Suchschlitze oder Leitungsortung zu überprüfen. Im Schutzstreifenbereich der PN 70 Leitungstrasse ist nur Handarbeit zulässig. Auf das Gefahrenpotential einer PN 70 Erdgashochdruckleitung bei Beschädigung durch unsachgemäße Grabarbeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Beschädigungen jeder Art, auch an der Korrosionsschutz-Umhüllung, sind dem Unternehmensbereich Technik der bnNETZE GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des B-Plans und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</p> | |
| 5.2 | <p>Schreiben vom 24.10.2016 Die Belange der bnNETZE GmbH, gemäß Stellungnahme vom 06.07.2016, wurden berücksichtigt. Weitere Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 6 | <p>LRA SBK Forstamt, Donaueschingen Schreiben vom 07.07.2016</p> | |
| 6.1 | <p>Nach § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30m einzuhalten. Teil B des geplanten Solarparks unterschreitet diesen in zwei Fällen. Im Norden des Flurstückes 5798 befindet sich ein 60 jähriger Fichtenbestand, im Osten ein 25 jähriges Tannenstangenholz. Das Tannenstangenholz ist aufgrund der geringen Höhe als unkritisch anzusehen. Anders verhält es sich mit dem im Norden stockenden Fichtenbestand. Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dient, ist eine Ausnahme der Waldabstandsregelung möglich. Um privatrechtliche Haftungsansprüche auszuschließen, ist aus Sicht des Forstamtes die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung erforderlich.</p> | <p>Siehe Nr. 6.2</p> |
| 6.2 | <p>Schreiben vom 17.11.2016 Von dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorhaben ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Nördlich des Teil B des geplanten Solarparks befindet sich ein Sicht- und Immissions-schutzwald. Ferner sind keine Waldbiotope vom Vorhaben beeinträchtigt. Nach § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30m einzuhalten. Teil B des geplanten Solarparks unterschreitet diesen in zwei Fällen. Im Norden des Flurstückes 5798 befindet sich ein 60 jähriger Fichtenbestand, im Osten ein 25 jähriges Tannen-Eichen-Stangenholz. Das Tannen-Eichen-Stangenholz ist aufgrund der geringen Höhe als unkritisch anzusehen. Anders verhält es sich mit dem im Norden stockenden Fichtenbestand. Dieser ist aufgrund von Rotfäule instabil. Das Risiko eines Windwurfes wird durch diesen Umstand wesentlich erhöht. Eigentümerin dieses Waldbestandes ist die Gemeinde Tuningen. Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dient, ist eine Ausnahme der Waldabstandsregelung möglich. Um privatrechtliche Haftungsansprüche auszuschließen, ist aus Sicht des Forstamtes die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung erforderlich. Der sich im Osten des Teil B des geplanten Solarparks befindende Weg erschließt das angrenzende</p> | <p>Die weitere Abstimmung mit dem Forstamt hinsichtlich der Waldabstandsregelung (Erforderlichkeit einer Ausnahmeregelung bzw. Haftungsverzichtserklärung) erfolgt auf Ebene der nachgelagerten Projektplanung.</p> <p>Die geplante Umzäunung der Solaranlage im Osten der Fläche B weist zu dem benachbarten forstwirtschaftlichen Weg einen ausreichenden Sicherheitsabstand auf. Lediglich im Zufahrtsbereich wird der vorgeschlagene 3 m – Abstand des Zaunes geringfügig unterschritten. Da es sich um einen relativ geradlinigen Wegeabschnitt handelt, wird nicht mit Beeinträchtigungen für den Forstbetrieb gerechnet.</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | Waldgebiet und dient ferner der Holzabfuhr. Damit eine problemlose Holzabfuhr stattfinden kann und keine höheren Kosten für den Forstbetrieb entstehen, ist mit dem geplanten Zaun ein Abstand von 3m zum Weg einzuhalten. | Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 7 | LRA SBK Straßenverkehrsamt Schreiben vom 28.06.2016 | |
| 7.1 | Zum derzeitigen Planungszeitpunkt bestehen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks in Tuningen. Hinweis, dass durch die geplante Verlegung der Trassen durch die vorhandene, sehr enge Autobahnunterführung keine Beeinträchtigungen des hier eingeschränkt zulässigen Kraftfahrzeugverkehrs sowie der Fußgänger erfolgen dürfen. | Nach der zwischenzeitlichen Planfortschreibung wird für die Leitungsverlegung nicht mehr wie ursprünglich von einer Nutzung der Autobahnunterführung, sondern von einer direkten Leitungsführung mittels Spülbohrverfahren ausgegangen. Beeinträchtigungen des Kfz- und Fußgängerverkehrs sind nicht zu besorgen. Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 7.2 | Schreiben vom 21.10.2016 Verweis auf die Stellungnahme vom 28.06.2016. Im Übrigen bestehen gegen das geplante Vorhaben aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 8 | RP FR Abt. Straßenwesen und Verkehr, Donaueschingen Schreiben vom 11.07.2016 | |
| 8.1 | Gemäß Begründung erfolgt die Netzanbindung und -einspeisung durch Verlegung einer Mittelspannungsleitung im Randbereich der bestehenden Feldwege zur geplanten Übergabestation an der Achalmstraße. Für die Anbindung der östlichen Teilfläche „B“ ist für die Führung der Kabeltrasse die Nutzung der bestehenden Autobahnunterführung vorgesehen. Die Verlegung der Leitungen ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Des Weiteren ist ein Nutzungsvertrag mit der Straßenbaubehörde abzuschließen. Evtl. vorhandene Leitungen sind bei den zuständigen Stellen zu erheben. Hinweis, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Autobahn für die Verlegung von | s. Nr. 7.1 Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|-------------------|--|---|
| | <p>Leitungen nicht gestattet sind. Die Erschließung des Geländes für den Bau und Betrieb erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| <p>8.2</p> | <p>Im Plan ist der Abstand zur Autobahn nicht eindeutig erkennbar. Daher Hinweis auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz. Bei Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn mit einem Abstand bis zu 100 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> | <p>Für die geplante Errichtung der Solarmodule innerhalb der Anbauverbotszone (40 m entlang der Autobahn) wurde in weiteren Abstimmungen eine Ausnahmegenehmigung der Straßenbaubehörde in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung, dass eine Blendwirkung auf den Verkehr der A 81 ausgeschlossen wird. Durch ein entsprechendes Gutachten wurde dies durch den Vorhabenträger nachgewiesen. Gemäß Abstimmung mit der Straßenbaubehörde werden beide Teilgebiete mit einem Sichtschutzaan an der jeweiligen Seite zur Autobahn (Fläche „West“ 3,5 m hoch, Fläche „Ost“ 3,0 m hoch) versehen. Siehe hierzu die zustimmende Stellungnahme vom 03.11.2016 (unter Nr. 8.4).</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| <p>8.3</p> | <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baureihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> | <p>Die genannten Beeinträchtigungen und Eingriffe sind nicht vorgesehen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| 8.4 | Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung. | <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt |
| 8.5 | <p>Schreiben vom 03.11.2016</p> <p>Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" vertritt die BRD als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 81 und ist daher berührter Träger öffentlicher Belange im BP-Verfahren. Der vorliegende B-Plan grenzt an die Bundesautobahn A 81.</p> <p>Die Erschließung des Geländes für den Bau und Betrieb der Anlage erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz. Neue Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz sind nicht geplant und dem würde von uns auch nicht zugestimmt.</p> <p>Gemäß Textteil zum B-Plan erfolgt die Netzanbindung und -einspeisung durch Verlegung einer Mittelspannungsleitung im Randbereich der bestehenden Feldwege zur geplanten Übergabestation der Achalmstraße. Für die Anbindung der östlichen Teilfläche „B“ ist gemäß Plan eine Querung der A 81 vorgesehen. Wir planen derzeit die Erweiterung des Autobahn-Parkplatzes Tuningen. Unsere Planung ist bei der Wahl der Trasse für die Leitungsquerung, die mittels des horizontal gesteuerten Spülbohrverfahrens erfolgen muss, zu berücksichtigen. Den aktuellen Planstand erhalten Sie in der Anlage. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem Referat 45 ein Nutzungsvertrag für die Querung der A 81 abzuschließen. Evtl. vorhandene Leitungen sind bei den zuständigen Stellen zu erheben.</p> <p>Die geplanten Solarmodule liegen teilweise innerhalb der Anbauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz (§ 9 FStrG, 40 m entlang der Autobahn). Die geplante Unterschreitung wurde im Vorfeld mit uns abgestimmt und wir stimmen dem zu.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der Autobahn ist auszuschließen. Dies wurde durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen. Beide Teilgebiete werden auf der Seite zur Autobahn mit einem Sicht- und Blendschutzzaun versehen (Fläche West: 3,5 m hoch, Fläche Ost: 3,0 m hoch), sodass die Module, die sich in der Anbauverbotszone befinden, von den Verkehrsteilnehmern der A 81 nicht eingesehen werden und auch die Verkehrsteilnehmer nicht blenden können.</p> <p>Hinweis, dass evtl. erforderliche Schutzplanken gemäß RPS 2009 voll zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Bei einem Abstand ≥ 17 m sind keine Schutzplanken erforderlich, sofern die Fahrbahn nicht mehr als 3 m höher liegt, als die Erdoberfläche im Bereich, wo das Hindernis (Zaun) in den Boden einbindet.</p> <p>Gemäß Textteil des B-Plans wird im Baugebiet anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes flächig versickert. Abwasser oder Oberflächenwasser darf nicht der A 81 zugeleitet werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der A 81 ist nicht vorgesehen. Hinweis, dass Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 unzulässig sind.</p> <p>Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| 9 | Regionalverband SBH, VS-Schwenningen Schreiben vom 12.07.2016 | |
| | <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind für das Plangebiet landwirtschaftliche Vorrangfluren gemäß Plansatz 3.2.2 ausgewiesen, die als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen sind. Vom Grundsatz her steht der Regionalverband jedoch einer verstärkten Energiegewinnung aus Sonnenkraft positiv gegenüber (Grundsatz der Raumordnung gem. Plansatz 4.2.2 des Regionalplans).</p> <p>Aufgrund der hier vorliegenden Vorbelastung des Gebiets durch die Lage direkt an der Autobahn 81 sowie zudem der Nähe zum Areal des ehemaligen Liapor-Werks sollte somit in dem Fall aus unserer Sicht auch der solaren Energiegewinnung Vorrang gegenüber der Schutzbedürftigkeit von Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft eingeräumt werden. Da der Eingriff hinsichtlich des Schutzguts Boden zudem als weniger erheblich eingestuft wird, bestehen von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg letztlich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 10 | Landesnenschutzverband BW (LNV), Stuttgart Schreiben vom 20.07.2016 | |
| 10.1 | <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des NABU Landesverbands BW und des LNV.</p> <p>Die Anlage von Solaranlagen entlang von Autobahnen ist eine Möglichkeit, Strom dezentral zu erzeugen. Leider ist der Großteil dieser Anlage im Vogelschutzgebiet „Baar“. Leitarten sind hier u.a. Rot- und Schwarzmilan und der Weißstorch. Diesen Vögeln gehen mindestens 6,4 ha Nahrungsbiotope innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebiets verloren. Neue, wertgleiche Nahrungsbiotope gleichen Umfangs sind auf der Gemarkung Tuningen bereitzustellen, zumal der Rotmilan dieses Jahr einen Brutversuch in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage unternommen hat. Auch bestehen keine Ausweichmöglichkeiten, da die Raumschaft flächendeckend vom Rot- und Schwarzmilan besiedelt ist (vgl. Greifvogelkartierung SBK 2011, LUBW Artenkarten).</p> | <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die 6,4 ha Entfall von Nahrungshabitat entspricht der „worst case“ Annahme, dass das gesamte Areal nicht mehr nutzbar ist. Hieran bestehen begründete Zweifel (wie Fotobelege Weißstorch innerhalb von Solaranlagen, Wendigkeit des Rotmilans, dieser jagt auch auf sehr kleinen Flächen innerorts), sodass nur ein flächenmäßig geringerer Ausgleich gefordert wird.</p> <p>Zudem wurde die Fläche B durch eine Einflugschneise zumindest teilweise auch für Großvögel zugänglich gestaltet.</p> <p>Ersatzflächen und Maßnahmen, die den betroffenen Arten zu Gute kommen wurden festgelegt, die Umsetzung sowie die Entwicklung der Flächen werden durch einen ÖR-Vertrag abgesichert und sind durch ein Monitoring zu dokumentieren. Sollten sich begründete Zweifel an der Tragfähigkeit der Maßnahmen ergeben ist durch Anpassung der Pflege oder Ausweisung weiterer Flächen den Erhaltungszielen des VSG entgegenzukommen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|
| | | <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| | <p>Ferner können wir die Aussage, dass keine versiegelten Freiflächen mehr zur Verfügung stehen so nicht nachvollziehen. Wird das Liapor-Gelände denn noch genutzt? Ferner gibt es natürlich riesige Flachdächer auf Industriegebäuden, die man zur Stromgewinnung nutzen könnte. Wenn der Gemeinde so viel an einer dezentralen Stromversorgung liegt, hätte sie sie in den zahlreichen Bebauungsplänen, die in den letzten Jahren vorgelegt wurden, festschreiben müssen.</p> | <p>Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der Errichtung einer großflächigen, leistungsfähigen Freiflächensolaranlage, die in ihrem Ertrag den Strombedarf der Gemeinde Tuningen decken kann. Hierfür ist eine entsprechende Flächengröße erforderlich, die realistischer Weise kaum durch Einzelflächen auf Gebäuden zu erreichen ist. Bestehende Gebäude wie Wohn- oder Gewerbebauten sowie landwirtschaftliche Gebäude sind teilweise bereits mit Photovoltaikanlagen belegt bzw. werden sukzessive bestückt. Dies obliegt der individuellen Gestaltungsfreiheit der jeweiligen Eigentümer, der aus Sicht der Gemeinde nicht vorgegriffen werden soll.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 10.2 | <p>Die beiden Weidfichten sind an die 100 Jahre alt und haben einen hohen ökologischen Wert aufgrund von Starkastabbrüchen und Verwachsungen, die hohe Potentiale als zukünftige Nist/ Höhlenstandort aufweisen. Der höchstmögliche Punktwert ist also voll gerechtfertigt.</p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 10.3 | <p>An der vorgelegten Planung kritisieren wir aber vor allem die Bilanzierung. Die Eingriffe werden kleingeredet und zukünftige Maßnahmen hoch bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur der südliche Teil der Teilfläche B wird offensichtlich intensiv genutzt und mehrfach im Jahr geschnitten. Die Teilfläche A und der nördliche Teil der Teilfläche B wurden 2016 erst Anfang Juli zum ersten Mal gemäht. Ferner werden sie als Heuwiese genutzt. Da es keine vegetationskundliche Untersuchung und keine Artenliste gibt, lässt sich nur vermuten, welche Tiere und Pflanzen dort vorkommen. Die Artenvielfalt ist sicherlich deutlich höher als von Silagewiesen. Viele Insekten wird es dort auch geben, weil bis Anfang Juli keinerlei Störung erfolgt ist. | <p>Die Bedenken sind zurückzuweisen. Die Flächen wurden im Rahmen der Umweltprüfung ordnungsgemäß bewertet. Eine Vegetationserhebung wurde durchgeführt und fand in der Bewertung der Biotoptypen Verwendung. Die verschiedenen Wiesentypen spiegeln sich im Bestandsplan und der Biotoptypenkartierung wieder. Teilfläche A wies keinerlei besonderen Artenreichtum auf, Löwenzahn, Wiesenkerbel, Scharfer Hahnenfuß, Gänseblümchen und Schargarbe dominierten bei den Kräutern deutlich. Es traten keine</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------------------|--|
| | | <p>Scabiosen, Geranium, Centaurea, Salvia oder ähnliche Arten auf, die Wiese war vor der Mahd extrem blütenarm. Die Fettwiese erhielt deshalb den durchschnittlichen Punktwert (13 Pkt.) und damit einen deutlich höheren Punktwert, als die Intensivwiese auf Teilfläche B. Ihnen wurde auch keine erhebliche Punkteaufwertung durch die Extensivierung zugeschrieben (von 13 auf 16,8 Punkte). Der nördliche Teil von B wies eine deutlich inhomogenere Struktur auf, mal waren einige Magerzeiger vorhanden (vorherige Nutzung eines Streifens als Fahrweg mit daraus resultierender Verdichtung des Bodens), große Bereiche wiesen Dominanz von <i>Alopecurus pratensis</i> und nur extrem wenig Glatthafer oder andere Gräser auf, die Säume waren eher nass und die als Biotop ausgewiesenen Bereiche zeigen noch Rohglanzgras und Großseggen-Bestände. Die Wiese im nördlichen Bereich hat daher im MITTEL wieder die Ausstattung einer durchschnittlichen Fettwiese in einer frischen bis feuchten Ausprägung. In der Planung soll dieser nördliche Bereich nicht bebaut sondern nur extensiviert werden. Besonders die sehr kleinflächigen höherwertigen Saumstrukturen mit Sumpf-Storchschnabel, Seggen und Rohrglanzgras sollen bei der Pflege ausgespart und weiter entwickelt werden. Die Planungswerte für die Wiesen nach Installation des Solarparks befinden sich alle am unteren Rand der Punkteskala. Das Planungsziel einer Magerweide wurde nur auf den Fettwiesen, nicht jedoch auf der Intensivwiese, als realistisches Ziel angegeben und der Planungswert (21 Pkt) mit dem Faktor 0,8 (artenarme Ausprägung) multipliziert. Die Flächen unter den Modulen wurden zusätzlich abgewertet. Im April 2016 wurde eine bereits mehrere Jahre im Betrieb befindliche PV-Anlage besucht und die dort vorgefundene Vegetation als Hinweis auf das erreichbare Entwicklungsziel berücksichtigt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|
| | | <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 10.4 | <p>Der Boden wird in Zukunft von Solarpanelen abgedeckt. Teile des Bodens werden in Zukunft keinen Tropfen Wasser mehr erhalten. Für die Anlage müssen Wege und Schächte erstellt werden. Trotzdem werden 164.000 ÖP generiert für das Schutzgut Boden. Das können wir nicht nachvollziehen, auch deswegen, weil doch gar nicht bewiesen ist, ob sich die positiven Effekte auf den Boden überhaupt einstellen werden.</p> | <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert weiterhin oberflächennah. Unterschiede im Bezug auf die Bodenfeuchte werden u.a. in der Biotoptypenbewertung (Tab. 6 und 7 im Umweltbericht) berücksichtigt.</p> <p>Versiegelung und Anlage von Wegen werden in der Eingriffsbewertung zum Schutzgut Boden berücksichtigt. Trotz der erwarteten positiven Effekte durch die Extensivierung innerhalb der Anlage wird die Bilanzierung von Ökopunkten für das Schutzgut Boden auf Flächen außerhalb der geplanten PV-Anlage beschränkt. Hierbei wird ein Überschuss von 39.739 Punkten erreicht.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 10.5 | <p>Schließlich halten wir die Vergabe von durchschnittlich 3 ÖP /qm für die ganze Fläche für das Schutzgut Artenschutz für nicht akzeptabel. Das sind dann 280.000 Überschuss-Ökopunkte für eine Versiegelung von weiteren ca. 1,5 -2,5 ha. Ein Eingriff in die Landschaft und in die Schutzgüter Boden und Artenschutz ermöglicht weitere massive Eingriffe! Ökopunkte für Flächen unter den Paneelen sind kaum zu rechtfertigen. Welche Arten sollen sich da ansiedeln? Wie soll die Ansiedlung überhaupt funktionieren? Soll dort etwas angesät werden, sollen die Schafe in Ihrem Fell Samen verbreiten oder wartet man, was passiert? Die meisten Arten des Offenlandes brauchen zumindest zeitweise besonnte Flächen. Das ist unter den Paneelen nicht gegeben. Bei den Schmetterlingen ist es ähnlich. Nur Arten von Saumbiotopen können die Fläche eventuell nutzen. Für Offenlandarten ist der Raumwiderstand zu groß. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt laut Plan in weiten Teilen nur 2,7 m nicht 4,4 m. Die Bilder in den Unterlagen suggerieren große Abstände zwischen den Reihen, die es aber de facto gar</p> | <p>Die Bedenken sind zurückzuweisen. Die Versiegelung beschränkt sich auf wenige kleine Flächen (Trafohäuschen, Kabelgräben, Schotterwege). Für Flächen, die durch die Anlage überstellt sind, werden keine Ökopunkte für das Schutzgut Boden generiert. Aufgebrochener oder umgelagerter Boden ist mit artenreichem Saatgut einzusäen. Der Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die vorhandenen Bodenfunktionen (Sonderstandort für naturnahe Vegetation) ermöglichen die Ausbildung einer</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|--------------------|---|---|
| | <p>nicht gibt. Wir bitten um Überarbeitung der Bewertung sowie um einen konkreten Pflegeplan (Wie viele Schafe, wann, wie lange etc.), um die Bewertung zu rechtfertigen.</p> | <p>höherwertigen Vegetation in Zusammenhang mit dem geplanten Pflegekonzept, das Gegenstand des Bebauungsplans ist.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| <p>10.6</p> | <p>Die Schafe beweiden bereits Flächen südlich von Tuningen. Werden diese dann einfach umgestellt und weiden dann in Zukunft unter den Paneelen? Die aktuellen Schafweiden sind unserer Meinung nach auch nicht besonders artenreich und vor allem blütenarm und damit auch insektenarm. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund einer Begehung am 4.7.2016. Diese Schafweiden entsprechen nicht dem suggerierten Entwicklungsziel. Das ist auch kaum zu erwarten, denn Schafe fressen selektiv. Sie bevorzugen Kräuter und Blumen und vermeiden harte Gräser so lange es geht. Falls Zweifel an dieser Darstellung bestehen, können wir Belegfotos gerne nachreichen. Gibt es Studien, die belegen, dass dies überhaupt funktioniert? Was ist unter einer extensiven Beweidung überhaupt zu verstehen? Wer soll in Zukunft die Art der Beweidung regelmäßig kontrollieren? Wer soll den Erfolg oder Misserfolg der Beweidung feststellen und dokumentieren? Schließlich ist uns wichtig festzustellen, dass erst, wenn sich die Fläche zu einer artenreichen, mageren Schafweide mit der entsprechenden Vielfalt an Insekten entwickelt hat, Ökopunkte vergeben werden können.</p> | <p>Die Bedenken sind zurückzuweisen. Die derzeitigen Schafweiden werden in Dauerbeweidung bewirtschaftet, in der wenige Schafe über viele Wochen auf den gleichen Flächen weiden. Das Pflegekonzept Solarpark sieht eine andere Beweidungsform vor. Die Beweidung erfolgt als rotierendes System. Für beide Teilgebiete werden 3-4 Koppeln angelegt. Ziel ist eine 6 bis 7 wöchige Ruhezeit auf jeder einzelnen Koppel. Die Entwicklung der Flächen ist dauerhaft durch ein Monitoring zu begleiten (vgl. Anlage 6 zum UB, Pflegekonzept).</p> <p>weitere Angaben s. Nr. 10.1</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| <p>10.7</p> | <p>Landschaftsbild: Wie auf Abb. 6 sehr schön zu sehen ist, stellt die Autobahn zumindest optisch keine "starke" Beeinträchtigung dar, da sie weitgehend durch Gehölze abgeschirmt ist. Daher ist u.E. durchaus ein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild gegeben, da auch eine randliche Hecke eine flächige Anlage mit 110 m Tiefe nicht "verstecken" kann. Für den verbleibenden Eingriff wird ein Ausgleich gefordert. Wir halten 1 Euro /qm bzw. 168 000 Ökopunkte für angemessen.</p> | <p>Die Anlage auf Teilfläche A wird durch eine min. 5 m hohe Feldhecke landschaftsgerecht eingebunden. Für Teilfläche B wird dem vorgeschlagenen Ausgleich in Höhe von 1 €/m² gefolgt.</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | | Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 10.8 | Die übrigen Aufwertungsmaßnahmen sind denkbar und eher positiv zu sehen. Der Storchschnabelbläuling kommt tatsächlich südlich der Teilfläche A vor (Nachweis erfolgte am 4.7.2016). Ihm könnte man leicht helfen, indem man nicht wie dieses Jahr geschehen die komplette Fläche um den Kelten-Grabhügel Ende Juni runter mulcht, sondern wenigstens Teile der Wiesenstorchschnabelbestände erst im Herbst mäht, weil sich die Raupen lange in der Frucht aufhalten. In den Randbereichen ist dies problemlos möglich und beeinträchtigt die Optik des Kelten-Grabhügels nicht. Wir bitten um Definition und Festsetzung einer entsprechenden Pflegemaßnahme. | Die vorgeschlagene Fläche liegt nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans. Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 10.9 | Schreiben vom 21.11.2016 In den Unterlagen findet sich keine Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 20.7.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. So gibt es auch keine Antworten auf unseren Fragen in dieser Stellungnahme. Deswegen findet sich auch keine Kommentar zu unseren Vorschlägen, Kritikpunkten und Hinweisen. Diese Nichtbeachtung anerkannter Naturschutzverbände können wir nicht nachvollziehen und auch nicht gutheißen. | Die Anregungen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden nach Möglichkeit bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Abwägung aller Stellungnahmen ist im Rahmen der GR-Sitzung am 26.01.2017 vorgesehen. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt nach Verfahrensabschluß. |
| 10.10 | Schutzgut Arten und Biotope Wir halten die Vergabe von 3 ÖP /qm für fast die ganze Fläche für das Schutzgut Arten-und Biotop-schutz für nicht akzeptabel. Das sind dann 255.000 ÖP für eine mögliche Versiegelung von weiteren ca. 1,5-2,5 ha! Ein Eingriff in die Landschaft und in die Schutzgüter Boden und Artenschutz ermöglicht weitere massive Eingriffe! Ökopunkte für Flächen unter den Paneelen sind kaum zu rechtfertigen. Welche Arten sollen sich da ansiedeln? Wie soll die Ansiedlung auf der Teilfläche B funktionieren? Sie ist komplett von Wald oder der Autobahn umgeben. Es gibt kein artenreiches Grünland, das an die Fläche angrenzt und als „Spenderfläche“ in Frage kommt. Die meisten Arten des Offenlandes brauchen zumindest zeitweise besonnte Flächen. Das ist unter den | s. Nr. 10.1, 10.3 und 10.6 |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | <p>Paneelen nicht gegeben. Bei den Schmetterlingen ist es ähnlich. Nur Arten von Saumbiotopen können die Fläche eventuell nutzen. Für Offenlandarten ist der Raumwiderstand zu groß. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt laut Plan in weiten Teilen nur 2,7 m nicht 4,4 m. Die Bilder in den Unterlagen suggerieren große Abstände zwischen den Reihen, die es aber de facto gar nicht gibt.</p> <p><u>Forderung:</u> Für die Biotoptypen der Solaranlage sind wegen der zu erwartenden unvollständigen Artenausstattung und Entwicklung die unteren Werte einzusetzen.</p> | |
| 10.11 | <p>Die Schafe beweidet bereits Flächen südlich von Tuningen. Werden diese dann einfach umgestellt und weiden dann in Zukunft unter den Paneelen und die jetzigen Schafweiden werden dann zu Fettwiesen? Dieser Eindruck drängt sich auf. Diese Schafweiden sind unserer Meinung nach auch zudem nicht besonders artenreich und vor allem blütenarm und damit auch insektenarm. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund einer Begehung am 4.7.16. Diese Schafweiden entsprechen nicht dem suggerierten Entwicklungsziel. Das ist auch kaum zu erwarten, denn Schafe fressen selektiv. Sie bevorzugen Kräuter und Blumen und vermeiden harte Gräser so lange es geht. Falls Zweifel an dieser Darstellung bestehen, können wir Belegfotos gerne nachreichen. Gibt es Studien, die belegen, dass dies überhaupt funktioniert? Wer soll in Zukunft die Art der Beweidung regelmäßig kontrollieren? Wer soll den Erfolg oder Misserfolg der Beweidung feststellen und dokumentieren?</p> | s. Nr. 10.6 |
| 10.12 | <p>Schließlich ist uns wichtig festzustellen, dass erst, wenn sich die Fläche zu einer artenreichen, mageren Schafweide mit der entsprechenden Vielfalt an Insekten entwickelt hat, Ökopunkte vergeben werden können. Das muss aber von einem unabhängigen Gutachter bestätigt werden und nicht von dem Planungsbüro, das diese Planung vorgelegt hat. Dazu müssten aber nächstes Jahr aussagekräftigere artenschutzrelevante Daten erhoben werden, damit ein Vergleich vorher-nachher überhaupt möglich ist. Er wurden nur avifaunistische Erhebungen gemacht. Es gibt keine vegetationskundliche Untersuchung. Der Pflanzenbestand wurde nicht erfasst auch keine weitere Tiergruppe. Es gibt keine Artenlisten. Uns drängt sich der Verdacht auf, dass gar kein Monitoring möglich sein wird, weil die dazu notwendigen Daten nicht erhoben wurden. Das ist ein weiterer Grund, warum wir diese Ökopunkte ablehnen.</p> <p><u>Forderung:</u> Umgehende Nacherhebung 2017 und Monitoring der festgesetzten Maßnahmen. Vor Verbuchung evt. überschüssiger Ökopunkte sind diese zu verifizieren.</p> | s. Nr. 10.3 Vgl. hierzu auch Kap. 2.4 im Umweltbericht (Zeigerarten + Biotoptypenkartierung) auf S. 12 ff. |
| 10.13 | <p>FFH-Arten, Vogelschutzgebiet „Baar“</p> <p>Der negative Einfluss dieser Freiflächensolaranlage auf die zu schützenden Vogelarten Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan wird in der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsuntersuchung geschildert. Dabei wird aber zu augenscheinlich versucht, die negativen Effekte zu relativieren und die Ausgleichsmaßnahmen zu beschönigen. Der Weißstorch z.B. verliert durch die Bebauung Eckritt 0,9 ha Nahrungsbiotop. Das ist aber aufgrund der zahlreichen Störungen wegen der angrenzenden Bebauung "nicht gravierend" (Seite 22). Andererseits stellt man ihm angeblich hochwertige Ersatzbiotope zur Nahrungssuche zur Verfügung. Nur liegen die ebenfalls als schmaler Streifen direkt anschließend an die</p> | Die Bedenken sind zurückzuweisen. Das Gebiet Eckritt liegt zwischen einem Acker, einem Wohnhaus mit offenem Garten und direkt neben einer Straße und einem Kinderspielplatz. Es befindet sich am unteren Ende des Hügels, auf gleicher Höhe mit der Infrastruktur der Siedlung. Die 0,9 ha erstrecken sich als Streifen zwischen Straße und Acker, eine Scheune steht |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| | <p>Bebauung. (CEF Maßnahme Oberer Weg , Flurstück 1839). Wie das Planungsbüro selber festgestellt hat (S. 22,) ist diese Art von Fläche durch den Weißstorch nur schlecht nutzbar. Dieser Hektar kann unserer Meinung nach nicht angerechnet werden. Dadurch wird die Rechnung der Planer, dass 5,96 ha zerstörte Wiesen durch „Aufwertung“ von 3,5 ha ausgeglichen werden noch schräger, denn nun entsprechen 5,95 noch 2,5.</p> <p>Beim Rotmilan gilt ähnliches. 1,4 ha Mahnwald sollen 5,95 ha ausgleichen. Zudem sind Anteile des Mahnwaldes bereits verbucht - auch für Flächen, die Rotmilan relevant sind! Diese Rechnungen sind unserer Meinung nach nicht korrekt. Wir bitten um eine saubere Bilanzierung.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht nach Durchführung dieser Maßnahmen für die betroffenen Arten weiterhin. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden durch den nicht ausreichenden Ausgleich von potenziellen Nahrungsflächen für diese FFH-Arten erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Weitere Punkte in der vorgelegten Planung geben Anlass zur Sorge. Es wird versucht, die positiven Effekte dieser Freiflächensolaranlage auf die Tier- und Pflanzenwelt zu belegen. Dazu werden unter anderem die Untersuchungen von LIEDER & LUMPE und von PESCHEL herangezogen. Erstere Studie bezieht sich allerdings auf eine Anlage, bei der fünf Hektar überhaupt nicht überplant wurden und die Fläche eine völlig andere Vornutzung hatte, ein anderes Umfeld hat und eine andere Pflege erfährt. Die einzige Parallele sind die Solarmodule, wobei deren Dichte und Anordnung gar nicht beschrieben wird. Außerdem wird in der Studie auf das Aussterben der Grauammer nach dem Bau der Solaranlage verwiesen. 3-4 Brutpaare, der gesamte Bestand der Art auf der Fläche, sind verschwunden. Es gibt also durchaus auch negative Effekte auf andere Arten. Im Resultat kommt LIEDER & LUMPE gar zu folgendem - im vorliegenden Fall zutreffenden - Ergebnis: " Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ebenfalls nicht vorstellbar, dass bestimmte Vogelarten die Inanspruchnahme ihres Lebensraumes mit Solar-technik tolerieren werden. Gedacht ist dabei vor allem an Bewohner (Brutvögel, Nahrungsgäste) von Feuchtwiesen und großen Freiflächen, wie Gänse, Schwäne, Limikolen, Kranich oder Wachtelkönig. In solchen Gebieten sollte auf den Bau von Solarparks ganz verzichtet werden."</p> <p>Daher schließen wir uns der Forderung des Umweltberichtes an: "Der Verlust von Nahrungshabitat durch Flächenverlust ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen", die externen Maßnahmen zu verbessern und in die Festsetzungen aufzunehmen. Die Maßnahmen und das Monitoring sind vertraglich mit dem Investor abzusichern.</p> <p>Die „Studie“ von PESCHEL beschreibt das Vorkommen von Wilder Möhre, Rotklee, Wiesenlabkraut und Wiesenbocksbart als großen Erfolg für den Artenschutz unter den Solarpaneelen. Diese Arten kommen aber bereits im Planungsgebiet vor. Sie können nicht das Entwicklungsziel der „Fettweide“ sein. Veröffentlicht wurde diese „Studie“ in der Fachzeitschrift „Photovoltaik“ der Photovoltaikindustrie. Gibt es auch seriösere Untersuchungen?</p> | <p>ebenfalls noch auf diesem Bereich. Mit der Lage und Ausstattung der Ausgleichsfläche „Oberer Weg“ ist dies nicht direkt zu vergleichen. Auch hier ist zwar eine geringe Distanz zur Wohnbebauung gegeben, das Flurstück liegt aber oberhalb am Berg, es gibt nur einen schmalen Berührungspunkt mit dem Wirtschaftsweg zur Gärtnerei, keine vielbefahrene Straße auf ganzer Länge entlang der geplanten Maßnahme. Die geplante Wiese fungiert als Puffer zwischen Siedlung und Brache, der Brachestreifen in Nachbarschaft zu den Ackerflächen kann sowohl von Lerchen als auch von Störchen und Greifvögeln als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme „Mahnwald“ steht vollumfänglich für den artenschutzbezogenen Ausgleich dieser Art zur Verfügung. Insofern sind die Bedenken des LNV unbegründet und daher zurückzuweisen.</p> <p>Ein 1:1 Ausgleich der in der „worst case“ Annahme vermuteten völligen Nutzungsaufgabe der Solarparkflächen wird in Abstimmung mit den Fachbehörden nicht erforderlich. Eine weitere Nutzung der Flächen durch beide Milanarten ist nach fachlicher Einschätzung anzunehmen, ein Monitoring soll hierzu weitere Daten liefern. Sollten die Milane nicht mehr im Solarpark jagen können, muss über weitere Ausgleichsflächen eine Kompensation stattfinden (s. Monitoring bzw. Ö-r-Vertrag). Auch bei der völligen Meidung der Flächen werden die Richtwerte für die Erheblichkeit (nach Fachkonvention Lamprecht und Trautner 2007) nur knapp erreicht (1,09% Grünlandverlust bei der Annahme von 2 km Flugradius, ab 1% anzunehmende erhebliche Beeinträchtigungen) oder sogar darunter (10 ha werden nicht erreicht). Demnach war das Ziel der Ausgleichsmaßnahmen nicht ein 1:1 Ausgleich aller im schlimmsten Fall entfallenden Nahrungshabitate, sondern eine Abpufferung der negativen Effekte auf einen mit großer Sicherheit nicht mehr erheblichen Eingriff.</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | | <p>Zudem ist festgesetzt, dass die Module nach 30 Jahren rückgebaut werden. Das bis dahin entwickelte Biotopmosaik ist in seinem Wert höher anzusiedeln, als der aktuelle Bestand. Diese Flächen stehen nach Ablauf des Pachtvertrages dem VSG wieder zur Verfügung. Es werden also nicht dauerhaft Flächen entzogen, wie es z.B. bei Wohnbebauung der Fall wäre.</p> <p>Zusätzliche Literaturquellen: <i>Potential ecological impacts of ground-mounted photovoltaic solar panels in the UK. An introduction and literature review.</i> Taylor R., Gabb O. 2013.</p> <p>Das größte Interesse an fundierten Ergebnissen hat naturgemäß die Solarbranche, weshalb diverse Studien von dieser finanziert wurden. Zudem handelt es sich bei den meisten Anlagen um Standorte auf Konversionsflächen, sodass die vorliegende Situation (110m Abstand zur Autobahn dafür Vornutzung Grünland) bisher nicht untersucht werden konnte. Wir hoffen durch das Monitoring einen Beitrag zur Datengrundlage für diese Konstellation leisten zu können.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 10.14 | <p>Landschaftsbild</p> <p>Wie auf Abb. 6 sehr schön zu sehen ist, stellt die Autobahn zumindest optisch keine „starke“ Beeinträchtigung dar, da sie weitgehend durch Gehölze abgeschirmt ist. Daher ist u.E. durchaus ein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild gegeben, da auch eine randliche Hecke eine flächige Anlage mit 110 m Tiefe nicht „verstecken“ kann.</p> <p>Für den verbleibenden Eingriff wird ein Ausgleich gefordert. Wir halten 1 Euro/qm bzw. 168 000 Ökopunkte für angemessen.</p> <p>Östlich der Teilfläche B soll eine Feuchtwiese erhalten oder entwickelt werden. Schon in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wurde vom Planungsbüro auf das Vorkommen des Storchschnabel-</p> | <p>Zu der Bewertung der bestehenden Beeinträchtigungen zählen neben den Sichtbeziehungen der bestehenden Autobahn A 81 auch Lärm. Der Wanderweg in unmittelbarer Nähe zu Autobahn ist in seiner Funktion durch Lärm und Luftschadstoffe erheblich vorbelastet. Die Anlage auf Teilfläche A wird durch eine min. 5 m hohe Feldhecke landschaftsgerecht eingebunden. Für Teilfläche B wird dem vorgeschlagenen Ausgleich in Höhe von 1 €/m² gefolgt.</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | <p>bläulings hingewiesen, der zu schonen ist. Man wollte sogar die Lebensbedingungen für diese Rote Liste Art verbessern. Wenn allerdings der Mähtermin Anfang Juli bleibt, ist das der schnellste Weg diese Art auszurotten. Die Sumpfstorchschnabelbestände dürfen genau nicht Anfang Juli gemäht oder gemulcht werden, weil die Weibchen da gerade ihre Eier in die Blüten gelegt haben. (Herbstmahd, vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 20.7.).</p> <p>Wir bitten um die Vorlage einer Planung bei der den Bedürfnissen der Arten des Vogelschutzgebiets „Baar“ mehr Rechnung getragen wird und bei der auf die zumindest jetzt nicht zu rechtfertigenden Ökopunkte verzichtet wird.</p> | <p>Der Mähtermin für die Nasswiese außerhalb der PV-Anlage auf Teilfläche B wird im Pflegekonzept auf Anfang September angepasst. Durch die Aufwertung des Grabens innerhalb der Fläche wird zusätzlich ein weiteres Habitat aufgewertet bzw. geschaffen (s. Nr. 10.14).</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 11 | LRA SBK Amt für Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 25.07.2016 | |
| 11.1 | <p>Bodenschutz - Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Da die Solarpaneele selbst und ihre Errichtung schwer abzuschätzende Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben und der Erfolg der mit 3 ÖP/m² angesetzten Extensivierung fraglich ist, kann der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht nicht gefolgt werden. Neben den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Verschattung wird eine Verschiebung von Niederschlagsflächen erwartet, wobei Teilbereiche trockener werden, während andere feuchter werden. Verbal-argumentativ können diese Beeinträchtigungen jedoch durch die positiven Effekte einer Extensivierung auf den Flurstücken Nr. 5798 und 2477 ausgeglichen werden, so dass insgesamt weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden.</p> | <p>Das anfallende Niederschlagswasser versickert weiterhin oberflächennah. Unterschiede im Bezug auf die Bodenfeuchte werden u.a. in der Biotoptypenbewertung (Tab. 6 und 7 im Umweltbericht) berücksichtigt.</p> <p>Versiegelung und Anlage von Wegen werden in der Eingriffsbewertung zum Schutzgut Boden berücksichtigt. Trotz der erwarteten positiven Effekte durch die Extensivierung innerhalb der Anlage wird die Bilanzierung von Ökopunkten für das Schutzgut Boden auf Flächen außerhalb der geplanten PV-Anlage beschränkt. Hierbei wird ein Überschuss von 39.739 Punkten erreicht.</p> <p>s. Nr. 10.3 und 10.4</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| 11.2 | <p>Oberirdische Gewässer – Gewässerrandstreifen</p> <p>Südlich des Geltungsbereichs A (West) verläuft der Weihaldengraben. Dabei handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung, dessen Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m breit ist. Im Gewässerrandstreifen ist gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 2 Wassergesetz BW i.V.m. § 38 WHG „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind“ verboten. Sollte sich der geplante Zaun am Südrand des Geltungsbereichs A (West) innerhalb des Gewässerrandstreifens des Weihaldengrabens befinden, so ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz gemäß § 29 Absatz 4 WG i.V.m. § 38 Absatz 5 WHG eine Befreiung von diesem Verbot zu beantragen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sollte im Bebauungsplan eingezeichnet werden.</p> | <p>Der Gewässerrandstreifen wurde im Bebauungsplan eingezeichnet. Dieser liegt vollständig ausserhalb der Umzäunung und wird von baulichen Anlagen nicht tangiert.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 11.3 | <p>Grundwasserschutz</p> <p>Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes muss die Eindringtiefe der verzinkten Rammprofile über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> | <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 11.4 | <p>Bitte, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des B-Plans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des B-Plans zuzusenden.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> |
| 11.6 | <p>Schreiben vom 23.11.2016</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir am 25.07.2016 Stellung genommen. Die Anmerkungen und Hinweise wurden teilweise berücksichtigt. Sofern die folgenden Belange des Wasser- und Bodenschutzes ebenfalls berücksichtigt werden, kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Der Entwurf enthält bereits die Vorgabe, dass Bedachungen und Anlagen zur Regenwasserableitung</p> | <p>Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | so beschaffen sein müssen, dass durch Niederschlagswasser keine Ausschwemmung von Schwermetallen erfolgt. Diese Vorgabe hat auch für die Fotovoltaik-Module zu gelten. | <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 11.7 | <p>Bodenschutz – Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die Stellungnahme zu diesem Punkt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde leider nicht in vollem Umfang berücksichtigt, weshalb der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach wie vor nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>In der aktuellen Version des Umweltberichts wird zwar darauf verzichtet durch die Aufwertung überstellter Flächen Ökopunkte zu generieren, doch durch die Aufwertung von Flächen außerhalb der PV-Anlage wird nach wie vor ein Überschuss an Ökopunkten bilanziert.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass sich positive und negative Effekte für das Schutzgut Boden auf die gesamte Bebauungsplanfläche bezogen ausgleichen, so dass insgesamt keine Ökopunkte entstehen, aber auch kein planexterner Ausgleich nötig ist.</p> | <p>Der Eingriff wird im Umweltbericht fachgerecht bilanziert und den Aufwertungsmaßnahmen außerhalb der PV-Anlage gegenübergestellt. Dadurch ergibt sich ein geringfügiger Gewinn von Ökopunkten. Aufwertungsmaßnahmen werden durch die künftig extensivere Bewirtschaftung gerechtfertigt. s. Nr. 10.4 und 10.5</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 11.8 | <p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Der Entwurf enthält bereits die Vorgabe, dass Bodenaushub innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden ist. Im Folgenden werden weitere Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes angegeben:</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden aus- und wieder einzubauen.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> | <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| | <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das LRA - Amt für Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem LRA - Amt für Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> | |
| 11.9 | <p>Oberflächengewässer</p> <p>Der in Teilbereich B aufzuwertende und zu verlegende Entwässerungsgraben (Maßnahme M1 im zeichnerischen Teil) wird als oberirdisches Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung eingestuft. Die Gewässerverlegung bedarf daher keiner Genehmigung und kann ohne weitere Abstimmung durchgeführt werden. Die Fertigstellung ist dem Amt für Wasser- und Bodenschutz jedoch anzuzeigen. Innerhalb der Abflussprofile ist eine Querneigung zu profilieren, um bei Niedrigwasser eine möglichst hohe Wassertiefe zu erreichen. Eine waagerechte Sohlausbildung ist zu vermeiden.</p> <p>Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen und insbesondere sind die oben genannten Vorgaben zum Umgang mit Bodenmaterial zu beachten.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden keine Angaben zum Grundwasserstand gemacht. Es ist sicherzustellen, dass die Eindringtiefe der verzinkten Stahlpfosten über dem höchsten Grundwasserstand liegt.</p> | <p>Die Hinweise werden aufgenommen und sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung (Bodengutachten) wurde der Grundwasserstand geprüft. Dieser wird durch die Stahlpfosten nicht tangiert.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 12 | RP FR Raumordnung Schreiben vom 20.07.2016 | |
| 12.1 | Die Planungen für einen Solarpark in den Bereichen „Weihaldenweg“ und „Tobel“ waren in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des Verfahrens zur 31. Änd. des FNP der VG VS (Änd.Punkt 31.01). | Die Anregungen wurden im Verfahren berücksichtigt. Die Erläuterungen zur Standortauswahl und |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | <p>Obwohl die Abgrenzung der nunmehr auf BP-Ebene in diesen Bereichen festgesetzten Sondergebiete „Photovoltaik“ nicht überall den im FNP-Änderungsentwurf enthaltenen Sonderbauflächendarstellungen entspricht, Verweis nochmals auf die bisherige FNP-Stellungnahme vom 18.05.2016 (vgl. Anlage), die damit grundsätzlich auch für den entsprechenden BP-Entwurf gültig ist.</p> <p><i>Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der Plansätze 1.1 (nachhaltige Entwicklung), 1.9 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), 4.2.2 (sparsamer Energieverbrauch und umweltfreundliche Energiegewinnung) und 4.2.5 (verstärkte Nutzung und Förderung regenerierbarer Energiequellen wie bspw. Solarenergie) des LEP 2002 sowie des Plansatzes 4.2.2 (dezentrale Energiegewinnung auch bspw. aus Sonnenenergie) des Regionalplanes SBH 2003 aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.</i></p> <p><i>Nach Planziel 2.4.3.6 LEP sowie den Grundsätzen 1.9 LEP, 2.8 Regionalplan und 3.0 Regionalplan sollen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, zum Zwecke der Erholung und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gleichzeitig aber auch ausreichend Freiräume gesichert werden, vor allem wenn diese für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsam sind.</i></p> <p><i>Diese raumordnerischen Zielsetzungen werden am besten verwirklicht, wenn erneuerbare Energien genutzt werden, ohne dabei eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und der Freiräume herbeizuführen.</i></p> <p><i>Ist für die Errichtung neuer Anlagen zur Nutzung der Solarenergie die Erschließung neuer Standorte im bisherigen Außenbereich unvermeidbar, sollten entsprechende Bauflächen daher vorrangig in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten oder aber im Bereich vorbelasteter Flächen, an denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange nicht zu besorgen ist, ausgewiesen werden (bspw. auf ehemals baulich genutzten Flächen, auf ehemaligen Müll- und Erddeponien, auf sonstigen Konversionsflächen, auf Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbebetrieben, im Bereich größerer Lärmschutzrichtungen, in (ehemaligen) Abbaugebieten oder bei großen Windkraftanlagen im Außenbereich).</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird die jetzige Standortwahl aus raumordnerischer Sicht wie folgt beurteilt:</i></p> <p><i>Zwar sind die beiden im besonders geförderten 110 m-Streifen entlang der BAB 81 geplanten Sonderbauflächen bereits durch die unmittelbar benachbarte Autobahn sowie den südlich an den Teilbereich „Weihaldenweg“ angrenzenden Parkplatz optisch und funktional vorbelastet. Zudem liegen beide Teilbereiche nur ca. 150 m westlich bzw. 250 m südwestlich der Gewerbebrache des ehemaligen Liaporwerkes im Bereich „Haldenwald“.</i></p> <p><i>Jedoch handelt es sich bei dem nun für den Solarpark ins Auge gefassten Bereich um einen ca. 370 m südöstlich der zusammenhängenden Ortslage von Tuningen gelegenen, abgesetzten Außenbereichsstandort.</i></p> <p><i>Obwohl im Zusammenhang mit der Standortsuche für einen Solarpark - abgesehen von den hierbei ebenfalls maßgeblichen Förderkriterien - sicherlich andere Such- und Auswahlkriterien im Vordergrund stehen als bei herkömmlichen Bauflächen, sind bei dieser Planung deshalb auch die raumordnerischen Erfordernisse zum Freiraum- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>wonach sich Baumaßnahmen in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen (Grundsätze 1.4 und 3.2.4 Satz 1 LEP) und</i> • <i>neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden werden sollen (Grundsatz 2.8 Regionalplan SBH).</i> <p><i>Empfehlung, über die derzeit noch sehr grobe, bislang nur mit den aktuellen Förderkriterien des EEG begründete Standortwahl hinaus im weiteren Bauleitplanverfahren noch näher darzulegen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ob bzw. warum es zur jetzigen Planung keine städtebaulich günstigere bzw. landschafts- und freiraumschonendere Alternative (vorzugsweise in direkter Anbindung an bestehende Siedlungsflächen oder im Bereich</i> | <p>Alternativenprüfung sind in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (s. Kap. 1.3) dargelegt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | <p>vorhandener Brach-, Konversions- oder Altlastenflächen) gibt und</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche besonderen Vorteile der jetzige Standort gegenüber anderen Standortalternativen hat. <p>Dies gilt umso mehr, als die Ausnutzung der Fördermöglichkeiten des EEG im vorliegenden Fall auch bspw. bei einem im 110m-Streifen entlang der BAB 81 gelegenen Standort im Anschluss an die in Autobahnnähe ausgewiesenen Tuninger Gewerbegebiete denkbar wäre und als das EEG derartige Fördermöglichkeiten auch noch für andere bereits vorbelastete Bereiche vorsieht (vgl. näher hierzu § 51 Abs. 1 Nr. 3 c).</p> | |
| 12.2 | <p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen.</p> <p>Die östliche Teilfläche (Bereich „Tobel“) liegt nach dem Raumordnungskataster vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“ sowie (im Norden) im Bereich einer gesetzlich geschützten Biotopfläche („Feldgehölz und sickernasse Standorte westlich Bruderwald“). Zudem grenzt die westlich der BAB 81 gelegene Teilfläche (Bereich „Weihaldenweg“) an das Vogelschutzgebiet „Baar“ sowie an eine entlang der A 81 kartierte gesetzlich geschützte Biotopfläche („Feldhecken, Feldgehölze“) an. Bei einer Weiterverfolgung der jetzigen Planungsabsichten wäre daher sicherzustellen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ durch den hier geplanten Solarpark nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden und dass diese Planung auch ansonsten - ggfs. nach Durchführung geeigneter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen - mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Wir halten in Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden für erforderlich.</p> | <p>Die Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fachgutachterlich untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen. Auf den Umweltbericht und die Vogelschutzverträglichkeitsuntersuchung wird verwiesen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 12.3 | <p>Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH liegen beiden Teilflächen in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur). Es ist insoweit deshalb auch Grundsatz 3.2.2 Regionalplan in die Abwägung einzustellen, wonach Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen.</p> | <p>s. Nr. 3.1</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 12.4 | <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe der beiden Plangebiete zur A 81 sollte sichergestellt sein, dass sich aus der Errichtung der hier geplanten Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen (bspw. durch Blendwirkungen oder Reflexionen) auf den Straßenverkehr ergeben (vgl. hierzu ähnlich auch die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 03.05.2016).</p> | <p>s. Nr. 8.2</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | | <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.5 | <p><i>Hinweis, dass der wirksame FNP (in der Fassung der seit Dezember 2010 rechtsverbindlichen 12. Änd) auch bereits im Gewinn „Schonwiesen“ (nördlich von Tuningen) eine ca. 18 ha große, vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“ sowie in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan liegende Sonderbaufläche „Solarenergie“ darstellt.</i></p> <p><i>Sofern dieser Bereich zwischenzeitlich nicht mehr als Standort für eine großflächige Photovoltaikanlage infrage kommt bzw. weiterverfolgt wird, sollte geprüft werden, ob diese Ausweisung nicht als „Ausgleich“ für die jetzige Planung wieder aus dem FNP herausgenommen werden kann.</i></p> | <p>Die Anregung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.6 | <p><u>Umweltprüfung:</u> Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die darin vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.7 | <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Die östliche Teilfläche (Bereich „Tobel“) liegt nach dem Raumordnungskataster in dem im Rahmen der 17. FNP-Änderung abgegrenzten WKA-Suchraum „Gewann Bruderwald“ (Nr. 17.03).</p> <p><i>Der im 1. Absatz auf Seite 2 der FNP-Begründung genannte Gesamtumfang der entlang der BAB 81 geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (6,4 ha) stimmt nicht mit den Flächenangaben für die einzelnen Teilflächen dieses Vorhabens im 2. Absatz auf S. 2 der Begründung sowie in der Flächenbilanz auf S. 3 der Begründung (3,2 ha und 5,3 ha) überein. Die Planunterlagen sollten in dieser Hinsicht nochmals überprüft bzw. überarbeitet werden.</i></p> <p><i>Gemäß § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz ist bei der erstmaligen Erteilung einer Genehmigung für eine Photovoltaikanlage grundsätzlich auch das Kompetenzzentrum Energie beim Regierungspräsidium Freiburg zu beteiligen.</i></p> <p><u>Straßenwesen und Verkehr, Belange der zivilen Luftfahrt, Belange der Forstwirtschaft, Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u></p> <p><i>Bitte um Beachtung bzw. Berücksichtigung der entsprechenden Fachstellungen</i></p> | <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.8 | <p>In Ergänzung hierzu ist zu den nunmehr vorgelegten BP-Unterlagen noch Folgendes festzustellen:</p> <p>Im Gegensatz zur FNP-Begründung enthalten die BP-Unterlagen jetzt nähere Ausführungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu den für die Standortauswahl herangezogenen Prüfkriterien sowie • zu den im Zusammenhang mit diesem Vorhaben geprüften Vorhabens- und Standortalternativen. | <p>Die Erläuterungen zur Standortauswahl und Alternativenprüfung in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | <p>Dies wird aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Allerdings fehlen noch immer Aussagen zu der Frage, ob bzw. warum die Ausnutzung der Fördermöglichkeiten des EEG im vorliegenden Fall nicht beispielsweise auch bei einem im 110 m-Streifen entlang der BAB 81 gelegenen Standort im Anschluss an die in Autobahnnähe ausgewiesenen Tuninger Gewerbegebiete denkbar wäre. Anregung, im weiteren Verfahren auch auf diese Frage noch näher einzugehen.</p> | <p>entsprechend ergänzt (s. Kap. 1.3): Weitere Alternativstandorte innerhalb des 110 m Streifens entlang der BAB 81, die aus raumordnerischer Sicht aufgrund der Nähe zur Ortslage zu bevorzugen wären, etwa südlich anschließend an das in Autobahnnähe ausgewiesene Tuninger Gewerbegebiet „4. Kleeblatt“, wurden im Rahmen der Standortfrage betrachtet. Eine Nutzung der Flächen wurde jedoch ausgeschlossen, da es sich hier um mögliche zukünftige Entwicklungsflächen (Erweiterung Gewerbegebiet) der Gemeinde Tuningen handelt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 12.9 | <p>Nach dem zeichnerischen Teil des BP-Entwurfes soll im Bereich der am Nordrand der östlichen Teilfläche gelegenen gesetzlich geschützten Biotopfläche jetzt offenbar keine Sonderbaufläche, sondern lediglich eine private Grünfläche festgesetzt werden. Dies wird unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft (v. a. Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP) ebenfalls ausdrücklich begrüßt.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 12.10 | <p>Nach Teil C der Hinweise zu den textlichen BP-Festsetzungen befindet sich am nördlichen Ende der östlichen Teilfläche des BP-Entwurfes offenbar eine - im zeichnerischen Teil des BP-Entwurfes auch entsprechend dargestellte - „Altablagerung“ bzw. Altlastenverdachtsfläche (hier: Aufschüttung Haldenwald). Es ist insoweit deshalb Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären.</p> | <p>Am nördlichen Ende der östlichen Teilfläche „B“ des Bebauungsplans, jedoch ausserhalb der geplanten Photovoltaikfläche befindet sich die Altablagerung „Aufschüttung Haldenwald“. Die Fläche wurde gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, im Bebauungsplan dargestellt. (s. Textfestsetzungen, Teil C, Hinweise). Die Fläche ist für die geplante Nutzung unerheblich.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|
| | | <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.11 | <p>Ob bzw. inwieweit der zum BP-Entwurf vorgelegte Umweltbericht (incl. einer NATURA 2000 – Vorprüfung, einer artenschutzrechtlichen Einschätzung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen BP-Entwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.12 | <p>Schreiben vom 25.10.2016</p> <p>Der nunmehr erneut zur raumordnerischen Beurteilung vorgelegte Bebauungsplanentwurf unterscheidet sich von der bisherigen Planung vor allem dadurch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Umfang der überstellten Flächen, die Stellung der Modultische, die Position der Übergabestation bzw. des Netzverknüpfungspunktes, der Trassenverlauf der zur Netzanbindung geplanten Mittelspannungsleitung sowie ein Teil der technischen Daten im SO1 und im SO2 (wie bspw. die Zahl der geplanten Solarmodule oder auch die Größe der geplanten Trafostationen) geändert wurden, • dass am Nordrand des Teiles A nunmehr ein zusätzlicher Grünstreifen geplant ist, weshalb sich hier jetzt auch der Umfang des festgesetzten SO1 entsprechend verringert hat, • dass im Norden des Teilbereiches B konkrete Flächen mit Pflanzbindungen festgelegt wurden, • dass zwischenzeitlich auch die bereits bestehende Erdgas-Hochdruckleitung (mit Schutzstreifen) sowie der Weihaldengraben (mit einem beidseitigen Gewässerrandstreifen) in den zeichnerischen Teil aufgenommen wurden und • dass das Maßnahmenkonzept zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft jetzt im zeichnerischen Teil sowie in den planungsrechtl. Festsetzungen inhaltlich und lagemäßig konkretisiert wurde. <p>Zudem erfolgte zwischenzeitlich eine inhaltliche Überarbeitung und Ergänzung der „Hinweise und Empfehlungen“ zu den planungsrechtlichen Festsetzungen, der Erläuterungen zum VEP sowie der Planbegründung.</p> <p>Die Grundzüge der Planung sowie die äußere Abgrenzung der beiden Plangebiete sind jedoch unverändert geblieben, so dass unsere Stellungnahmen vom 18.05.2016 im Rahmen des Verfahrens zur 31. Änderung des FNP der VG VS sowie vom 20.07.2016 zum bisherigen BP-Entwurf im Grundsatz weiterhin gültig sind.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.13 | <p>Die Ergänzung der BP-Begründung um nähere Ausführungen zu der Frage, warum im vorliegenden Fall nicht auch eine im 110 m-Streifen entlang der BAB 81 gelegene Fläche südlich der bestehenden Tuninger Gewerbegebiete als Standortalternative in Frage kommt, wird begrüßt. Unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken und Anregungen können daher nunmehr im</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | weiteren Bauleitplanverfahren voraussichtlich zurückgestellt werden. | |
| 12.14 | <p>Nach den Grundsätzen 1.9 und 4.2.4 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen neue Energieleitungen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst mit anderen Leitungen und Verkehrswegen gebündelt werden.</p> <p>Es wird deshalb grundsätzlich begrüßt, dass die zur Anbindung des Solarparks an das Stromnetz im Tiefbau geplante Mittelspannungstrasse (außer im Bereich zwischen den beiden Teilflächen A und B) im Wesentlichen im Bereich bestehender Wege verlaufen soll.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.16 | <p>Nach den aktuellen Planunterlagen umfasst der Teilbereich A am Süd- und Südwestrand noch ein Oberflächengewässer sowie dessen Gewässerrandstreifen.</p> <p>Zudem verläuft im südlichen Abschnitt der Teilfläche B offenbar ein Wassergraben, der nach Ziffer 6.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen verlegt und aufgeweitet werden soll.</p> <p>Bitte um Berücksichtigung der Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung zu tragen ist und • wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. | <p>s. Nr. 11.9</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.17 | <p>Nach Ziffer 5.2 der BP-Begründung liegen die entlang der BAB 81 geplanten Solarmodule offenbar teilweise innerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz. Wir halten insoweit daher eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Straßenbaubehörden für erforderlich. Ob die an den Ostseiten der beiden Plangebiete vorgesehenen Sichtschutzzäune ausreichend sind, um eventuelle Blendwirkungen im Bereich der BAB 81 zuverlässig ausschließen zu können, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> | <p>s. Nr. 8.2</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 12.18 | <p>Ob bzw. inwieweit der ebenfalls inhaltlich überarbeitete und ergänzte Umweltbericht (incl. einer Vogel-schutzverträglichkeitsuntersuchung, einer Natura 2000-Vorprüfung, einem Pflege- bzw. Grünordnungs-konzept und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen BP-Entwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| 12.19 | <p>Gemäß § 11 Abs. 4 Klimaschutzgesetz ist dem RP Gelegenheit zu geben, bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit auch die Belange des Klimaschutzes einzubringen.</p> <p>Über die Anhörung der Höheren Raumordnungsbehörde im Bauleitplanverfahren hinaus bitten wir insoweit daher zu gegebener Zeit auch noch um Beteiligung unseres Kompetenzzentrums Energie am Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben.</p> <p>Eine abschließende und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des weiteren FNP-Verfahrens möglich.</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> |
| 13 | LRA SBK Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 29.07.2016 | |
| 13.1 | <p>Umweltbericht, Kap. 2.1, Schutzgut Boden Bilanzierung Eingriff Ausgleich (S. 8 ff.):</p> <p>Der Aufwertung des Schutzguts Boden durch die geplante extensive Beweidung kann in dem bilanzierten Umfang nicht zugestimmt werden. Zumindest auf den von den Solarpaneelen überschirmten /-überbauten Bodenstandorten kann sich keine "naturnahe Vegetation" im engeren Sinne entwickeln, die eine Aufwertung der Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" rechtfertigt. Es kann sich bei einer extensiven Beweidung durchaus eine höherwertige Vegetation im Verhältnis zur vorangegangenen Intensivnutzung ergeben, die Bodenfunktion Standort für naturnahe Vegetation verbessert sich aber im Bereich der Solarfelder nicht. Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt.</p> <p>Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen bedingt auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbal-argumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Beweidung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird.</p> | <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als die Bilanzierung von Ökopunkten für das Schutzgut Boden auf Flächen außerhalb der geplanten PV-Anlage beschränkt wird (Grünflächen nördlich und südlich der Fläche „B“). Hierbei kann ein geringer Überschuss von 39.739 Punkten erreicht werden.</p> <p>s. auch Nr. 11.7</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.2 | <p>Zum Umweltbericht, Kap. 2.4, Schutzgut Arten und Biotope, Biotopbilanz (S. 15 ff.):</p> <p>Analog zum Schutzgut Boden ist auch die potenzielle Vegetationsentwicklung zu bewerten. Unter der Voraussetzung einer extensiven Beweidung kann sich u. E. auf den Streifen zwischen den Solarpaneelen eine magere Vegetation nur bedingt entwickeln (Teilverschattung, erhöhter Eintrag Niederschlag). Für diese Flächenanteile schlagen wir eine Abwertung mindestens um Faktor 0,8 vor (16,8 ÖP auf 55-57 % der Fläche entsprechend der ausgewiesenen GRZ). Um dieses Ziel erreichen zu können,</p> | <p>Die Vegetationsentwicklung auf von Solar-Paneelen bestandenen Flächen wurde vor Ort an einer bestehenden Anlage überprüft. Ferner wurde das Ergebnis von Untersuchungen zu ähnlichen Anlagen ausgewertet.</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| | <p>sollen die temporär bei der Umsetzung der Baumaßnahme offenen Bodenflächen (u. a. Kabeltrassen, Wegränder) und ggf. zusätzliche Initialflächen mit autochthonem, standortgerechten Saatgut artenreicher, magerer Blumenwiesen eingesät werden. Für die Fläche unter den Solarpaneelen ist u. E. allenfalls der unterste Wert für Magerwiesen (12 ÖP auf 43-45 % der Fläche entsprechend der ausgewiesenen GRZ) anzuwenden. Um die Bilanzierung in dieser Höhe anwenden zu können, muss eine extensive Beweidung – alternativ auch ein Mähen mit Abräumen – beschrieben werden (u. a. Zeitpunkt, Beweidungsdauer, Anzahl der Weidegänge/Jahr oder ein- bis zweimalige Mahd/Jahr mit Abräumen) sowie im B-Plan festgesetzt und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden. Anderenfalls ist der zu erwartende Biotoptyp anzusetzen, der sich durch eine Mulchmahd einstellen dürfte (mäßig artenreicher Rasen, Ausdauernde grasreiche Ruderalflur, durchschnittlich jeweils ca. 8 ÖP/m²).</p> | <p>Danach ist unter der Voraussetzung einer optimierten Pflege eine Vegetationsentwicklung, wie in der Bilanz zum UB dargestellt, durchaus möglich. Auflagen zur Pflege (Beweidung) sind im Pflegekonzept dargestellt. Der Stand der Vegetationsentwicklung muss jedoch in jedem Fall über ein Monitoring in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Gegebenenfalls sind Änderungen der Pflege zur Erreichung des Entwicklungsziels erforderlich.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Überschattung der Anlagen sowie durch die leicht veränderten Standortfaktoren wurde bei der Bilanzierung (Tabelle 6 und 7 im UB) durch einen Abwertungsfaktor von 0,8 bei den Biotoptypen berücksichtigt.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.3 | <p>Umweltbericht, Kap. 2.4.2, Schutzgut Arten und Biotop, Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet (S. 16 ff.) und Kap. 2.4.4. Erfordernisse des Artenschutzes (S. 19 ff.):</p> <p>Die Einschätzungen in der Natura 2000-Vorprüfung (Betroffenheit Weißstorch, Milan-Arten) werden unsererseits geteilt. Incl. der ausgewiesenen Gewerbegebiete (Summationswirkungen) werden die Erheblichkeitsschwellen hinsichtlich der Flächenverluste von Nahrungshabitaten in örtlich relevanter Nähe zu Bruthabitaten überschritten. Bis zur Offenlage wird die Nachreichung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung angekündigt. In dieser sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen, wie sie in Kap. 2.4.4 Planungserfordernis aufgeführt werden, konkret zu benennen und dem B-Plan zuzuordnen.</p> | <p>s. Nr. 10.1 und 10.13</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.4 | <p>Umweltbericht, Kap. 2.6, Schutzgut Landschaftsbild, Auswirkungen des Vorhabens (S. 25 ff.):</p> <p>Die Standorte der geplanten Solaranlage sind durch die Autobahn vorbelastet und kommen dadurch überhaupt erst für die Verwirklichung in Betracht. Auch die weiter angeführten Vorbelastungen können bei der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt werden. Wenn auch die Eingriffswirkung relativ gering ist, ist sie dennoch nicht durchweg unerheblich. Zumindest die Fläche westlich der Autobahn tritt als zusätzliches landschaftsfremdes Element deutlich in Erscheinung. Die geplante Eingrünung ist zu begrüßen, dürfte aber aufgrund der zu erwartenden Höhenbegrenzung (Schattenwurf) nur bedingt einer Eingrün-</p> | <p>Die Belange des Schutzguts Landschaftsbild wurden im Bebauungsplanverfahren wie folgt berücksichtigt: Im Teilbereich A, westlich der Autobahn, wird durch eine Randeingrünung im Westen und Norden wirksam zur Einbindung der Anlage beigetragen.</p> <p>Für Teilfläche B wird dem vorgeschlagenen Ausgleich in</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|
| | <p>nung genügen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist u. E. in die Abwägung einzustellen und kann in Ermangelung weiterer schutzgutbezogener Ausgleichsmaßnahmen schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Hierzu kann – analog zu Windkraftanlagen – u. a. die Ausgleichsabgabe-Verordnung (AAVO BW) herangezogen werden. Je nach Intensität des Eingriffs können im Fall der flächigen Solarpaneele 1 bis 5 €/m² Belegungsfläche bilanziert werden. Im vorliegenden Fall ist u. E. aufgrund der Vorbelastungen im Landschaftsbild dabei der unterste Wert zu berücksichtigen. Dieser kann in Relation zum Überschuss im Schutzgut Arten/Biotope gesetzt werden, ggf. durch eine Umrechnung der ermittelten Euro in Ökopunkte oder verbal-argumentativ.</p> | <p>Höhe von 1 €/m² gefolgt. In Anbetracht der Vorbelastung des gesamten Umfeldes, insbesondere durch die Präsenz der Autobahn, wird der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß minimiert und hinreichend ausgeglichen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.5 | <p>Fazit Bilanzierung insgesamt Insgesamt kann hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung u. E. festgehalten werden, dass durch die Planung einerseits deutlich wahrnehmbar in die Landschaft und in den Naturhaushalt eingegriffen wird, andererseits aufgrund der Standortgegebenheiten (Vorbelastungen) und den teils positiven Nebenwirkungen (Nutzungsintensivierung) der Eingriff letztendlich unerheblich bleiben kann. Eine darüber hinausgehende positive Ökopunkte-Bilanz ist – zumindest bei der geplanten Belegungsichte mit Solarpaneelen – kaum zu begründen und zu vermitteln. Die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind aus Artenschutzgründen zusätzlich umzusetzen. Diese können aber auch zugleich noch naturschutzrechtlich bilanziert werden und bei einem Überschuss dann anderen Eingriffen zugeordnet werden.</p> | <p>s. Nr. 13.1 – 13.4 <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.6 | <p>Schreiben vom 24.11.2016 <u>Zum Umweltbericht, Kap. 2.1, Schutzgut Boden Bilanzierung Eingriff Ausgleich (S. 6 ff.):</u> Der Bilanzierung des Schutzguts Boden wird unsererseits nicht zugestimmt. Entsprechend unserer Stellungnahme von 29.07.2016 werden die Bodenfunktionen einerseits beeinträchtigt, andererseits stehen der Beeinträchtigung auch positive Wirkungen entgegen (extensive Beweidung/Mahd). Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen beeinflusst. Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen bedingt auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Beweidung und Mahd auf, sodass die Bodenbilanz</p> | <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, als die Bilanzierung von Ökopunkten für das Schutzgut Boden auf Flächen außerhalb der geplanten PV-Anlage beschränkt wird (Grünflächen nördlich und südlich der Fläche „B“). Hierbei kann ein geringer Überschuss von 39.739 Punkten erreicht werden.</p> <p>s. auch Nr. 11.7</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|
| | <p>bei Umsetzung der Planung innerhalb des gesamten Geltungsbereichs als ausgeglichen angesehen werden kann. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird. Einer Generierung von Ökopunkten im Schutzgut Boden durch die Ausweisung und Errichtung des Solarparks kann nicht zugestimmt werden.</p> | <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.7 | <p><u>Zum Umweltbericht, Kap. 2.4.2, Schutzgut Arten und Biotope, Biotopbilanz (S. 16 ff.):</u> In der Tabelle Biotopbilanz Teilfläche B (S. 17) wird unter Planung der Biotoptyp Nasswiese angeführt. Die Entwicklung einer Nasswiese wird im Bericht weder beschrieben, noch im Maßnahmenplan dargestellt. Dies ist zu ergänzen oder die Nasswiese kann ggf. als feuchte Fettwiese eingestuft werden und mit der Mähwiese zusammen bewertet werden. In der Tabelle ist die Aufteilung Fettweide (2 x aufgeführt) zu Magerweide nicht nachvollziehbar und sollte überprüft werden. Um das Ziel Magerweide zu erreichen und eine Artenvielfalt zu entwickeln, sind die temporär bei der Umsetzung der Baumaßnahme offenen Bodenflächen (u. a. Kabeltrassen, Wegränder) und ggf. zusätzliche Initialflächen mit autochthonem, standortgerechten Saatgut artenreicher, magerer Blumenwiesen einzusäen (siehe auch Pflegeanleitung Anlage 6 zum Umweltbericht). Um die Bilanzierung in dieser Höhe anwenden zu können, muss eine extensive Beweidung – alternativ auch ein Mähen mit Abräumen – dauerhaft über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.</p> | <p>Die Entwicklung sowie Maßnahmen zur geplanten Nasswiese wurden im Pflegekonzept überarbeitet und angepasst sowie im Maßnahmenplan zusätzlich gekennzeichnet.</p> <p>Offene Bodenflächen sind gem. den Erläuterungen im Pflegekonzept mit standortgerechtem Saatgut einzusäen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> |
| 13.8 | <p><u>Zum Umweltbericht, Kap. 2.6, Schutzgut Landschaftsbild, Auswirkungen des Vorhabens (S. 26 ff.):</u> Die Standorte der geplanten Solaranlage sind durch die Autobahn vorbelastet und kommen dadurch überhaupt erst für die Verwirklichung in Betracht. Auch die weiter angeführten Vorbelastungen können bei der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt werden. Wenn auch die Eingriffswirkung unter diesen Aspekten relativ gering ist, ist sie dennoch nicht durchweg unerheblich. Verdeutlicht wird dies u. a. durch die Abbildung 9 (Seite 26). Hier wird der Blick vom Wanderweg aus über die nahezu vollständig eingegrünte Autobahn hinweg in die weitläufige Baarmulde erheblich beeinträchtigt werden. Auch tritt die Solarfläche westlich der Autobahn als zusätzliches landschaftsfremdes Element deutlich in Erscheinung. Die geplante Eingrünung ist zu begrüßen, dürfte aber aufgrund der zu erwartenden Höhenbegrenzung (Schattenwurf) nur bedingt einer Eingrünung von weiträumigeren Standorten aus betrachtet genügen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist u. E. auszugleichen und kann in Ermangelung weiterer schutzgutbezogener Ausgleichsmaßnahmen schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Hierzu kann z. B. die Ausgleichsabgabe-Verordnung (AAVO Baden-Württemberg) herangezogen werden. Je nach Intensität des Eingriffs können im Fall der flächigen Solarpaneele 1 bis 5 €/m² Belegungsfläche bilanziert werden, in schwerwiegenden Fällen auch das doppelte. Im vorliegenden Fall ist u. E. aufgrund der Vorbelastungen im Landschaftsbild kann dabei der unterste Wert berücksichtigt werden (1 €/m² / Fläche für Photovoltaik 59.752 m² / 59.752 € = 239.000 ÖP in Anlehnung an</p> | <p>Die Belange des Schutzguts Landschaftsbild wurden im Bebauungsplanverfahren wie folgt berücksichtigt: Im Teilbereich A, westlich der Autobahn, wird durch eine Randeingrünung im Westen und Norden wirksam zur Einbindung der Anlage beigetragen. Für Teilfläche B (Osten) wird dem vorgeschlagenen Ausgleich in Höhe von 1 €/m² gefolgt. In Anbetracht der Vorbelastung des gesamten Umfeldes, insbesondere durch die Präsenz der Autobahn, wird der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß minimiert und hinreichend ausgeglichen.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|
| | die Ökokonto-Verordnung). Dieses Defizit kann in Relation zum Überschuss im Schutzgut Arten/ Biotope gesetzt werden, ggf. ist auch eine verbal-argumentative Bilanzierung möglich. | <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 13.9 | <u>Fazit Bilanzierung insgesamt:</u> Insgesamt kann hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung u. E. festgehalten werden, dass durch die Planung einerseits deutlich wahrnehmbar in die Landschaft und in den Naturhaushalt eingegriffen wird, andererseits aufgrund der Standortgegebenheiten (Vorbelastungen) und den teils positiven Nebenwirkungen (Nutzungsintensivierung) der Eingriff durch das Projekt letztendlich insgesamt unerheblich bleibt. Eine darüber hinausgehende positive Ökopunkte-Bilanz ist nicht zu begründen und zu vermitteln. Die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind aus Artenschutzgründen zusätzlich umzusetzen. Diese können aber auch zugleich noch naturschutzrechtlich bilanziert werden und dieser Überschuss kann dann anderen Eingriffen zugeordnet werden. | s. Nr. 13.1 – 13.4 <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 13.10 | <u>Zum Umweltbericht, Anlage 6, Pflegekonzept/Grünordnung:</u> Dem Pflegekonzept und der Grünordnungsplanung wird zugestimmt. Die Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Tuningen und dem Vorhabenträger bzw. auch zwischen der Gemeinde Tuningen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu sichern. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und durch ein Monitoring nachzuweisen. Mit der Umsetzung der planexternen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist zeitgleich mit dem Eingriff zu beginnen. Bei der Planung und Umsetzung sind die zuständigen Behörden (Amt für Wasser- und Bodenschutz, untere Naturschutzbehörde) zu beteiligen. Entsprechend der letztendlichen Planausführung können diese Maßnahmen dann noch hinsichtlich der ökologischen Aufwertung bilanziert werden und diese Ökopunkte anderen Eingriffen zugeordnet werden. | Den Hinweisen wird gefolgt. Die Maßnahmen werden wir vorgeschlagen über einen Durchführungsvertrag des Vorhabenträgers mit der Gemeinde, sowie über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt gesichert. Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 13.11 | <u>Zum Umweltbericht, Anlage 3, Natura 2000-Vorprüfung und Vogelschutzverträglichkeitsuntersuchung:</u> Den Darstellungen und Ergebnissen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die Ökokonto-Maßnahme Mahnwald kann als Ausgleichsfläche "Nahrungshabitat Milanarten" angeführt werden, da sie in dieser Funktion noch nicht anderen Verlusten an Nahrungsfläche zugeordnet wurde. | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
| 14 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen Schreiben vom 31.10.2016 | |
| | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im | <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag | |
|---|--|--|--|
| | <p>Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im BP-Gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> | | |
| Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme | | | |
| | LRA SBK, Amt für Abfallwirtschaft | Schreiben vom 30.06.2016 sowie Schreiben vom 225.10.2016 | Es ist keine Stellungnahme erforderlich, da keine Berührung. |
| | LRA SBK, Gesundheitsamt | Schreiben vom 27.06.2016 | Keine Bedenken |
| | LRA SBK, Untere Baurechtsbehörde | Schreiben vom 06.07.2016 sowie Schreiben vom 27.10.2016 | Keine Bedenken oder Anregungen |
| | Polizeipräsidium Tuttlingen | Schreiben vom 24.06.2016 sowie Schreiben vom 24.10.2016 | Zum derzeitigen Planungszeitpunkt bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. |
| | Handwerkskammer Konstanz | Schreiben vom 30.06.2016 | Keine Einwände |
| | LRA SBK, Straßenbauamt | Schreiben vom 28.06.2016 | <p>Der Solarpark ist direkt entlang der A 81 geplant. Das Kreisstraßenbauamt ist nur im Einzugsbereich von Bundes-Landes- u. Kreisstraßen betroffen.</p> <p>Der Straßenbaulastträger für Autobahnen wird hier durch das Regierungspräsidium vertreten.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> |
| | Unitymedia GmbH, Kassel | Schreiben vom 01.07.2016 sowie Schreiben vom 26.10.2016 | Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. |
| | LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt | Schreiben vom 20.07.2016 sowie Schreiben vom 28.10.2016 | Keine Anregungen oder Bedenken |
| | IHK, VS | Schreiben vom 21.07.2016 | Keine Anregungen oder Bedenken |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| Lfd. Nr. | Anregungen von Behörden | Abwägungsvorschlag | |
|--|---|---|---|
| | Terrantes BW, Stuttgart | Schreiben vom 24.06.2016 sowie Schreiben vom 21.10.2016 | Nicht betroffen |
| | Amt für Stadtentwicklung, VS | Keine Antwort | |
| | Zweckverband Baarwasserversorgung Trossingen | Schreiben vom 07.11.2017 | Keine Bedenken, da im ausgewiesenen Planausschnitt keine Versorgungsleitungen seitens des ZV Baarwasserversorgung vorhanden sind. |
| | Abwasserzweckverband Kötachtal | Keine Antwort | |
| | Stadtwerke VS, Gasversorgung | Keine Antwort | |
| | LRA SBK Gewässerdirektion | Keine Antwort | |
| | LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt | Keine Antwort | |
| | BUND Regionalverband SBK | Keine Antwort | |
| | Stadt Trossingen | Keine Antwort | |
| | Stadt Bad Dürkheim | Keine Antwort | |
| | Gemeinde Talheim | Keine Antwort | |
| | Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS | Keine Antwort | |
| | Feuerwehr Tuningen | Keine Antwort | |
| Öffentliche Auslegung vom 24.06.2016 bis 25.07.2016 | | | |
| | Anregungen von Bürgern /innen | Abwägungsvorschlag | |
| 20 | Bürger A Schreiben vom 22.07.2016 | | |
| | <p>Ich bewirtschafte die Grünlandfläche von Flst. 5798. Diese Wiesen zeigen seit Jahren einen hohen Futterertrag sowie überdurchschnittliche Nährstoffwerte in Grassilage und Heu. Dazu liegt das Feld nahe zu meinem Betrieb.</p> <p>Durch die Ausweisung von Wohnbau und Gewerbegebieten sowie des geplanten Solarparks verliere ich wichtige Flächen die ca. 10 % der Grünlandfutterflächen auf meinem Betrieb betreffen.</p> <p>Da ich momentan die Erweiterung meines Tierbestandes und Verbesserung der Haltung ermöglichen möchte, würde ohne Zukauf eine negative Grundfutterbilanz entstehen. Ausgleichsflächen sind nach derzeitigem Stand nicht in Aussicht.</p> <p>Würde es zum Bau der PV - Anlage kommen, müsste ich mit enormen Mehrkosten für Futterzukauf rechnen.</p> | <p>Bereits der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat in Kenntnis der damit verbundenen Flächeneinbußen für die landwirtschaftliche Nutzung gefasst. Die landwirtschaftlichen Belange werden somit in der Gesamtabwägung gegenüber den Zielen des Bebauungsplans (gemäß Begründung) zurückgestellt. (s. hierzu Nr. 3.1</p> <p>Im Rahmen zukünftiger Verpachtungen durch die Gemeinde wird eine bevorzugte Berücksichtigung der betroffenen Landwirte geprüft.</p> <p>Ein unrentabler Betrieb der PV Anlage ist nicht zu besorgen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage wurde durch den Vorhabenträger</p> | |

Gemeinde Tuningen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tuningen“

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Nach den heutigen Rahmenbedingungen des EEG und den möglichen Solarerträgen in Tuningen, ist es nicht möglich den Solarpark wirtschaftlich zu betreiben. Ich bitte Sie dieses Bauvorhaben nochmals zu überdenken und die Genehmigung zu versagen.</p> | <p>sowohl im Vorfeld als auch im laufenden Verfahren geprüft und ist Grundvoraussetzung für deren Realisierung.</p> <p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> wird gefolgt<input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<input type="checkbox"/> sind nicht relevant<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme |
|--|--|---|